

S. 238 / Nr. 59 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen) (d)

BGE 56 III 238

59. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1930 i. S. Konkursmasse der Wolfensberger & Widmer A.-G. gegen Eidgenössische Telephonverwaltung.

Regeste:

Zivilrechtliche Beschwerde (Art. 87 OG):

Zivilsache als Voraussetzung der Zulässigkeit ist auch der Streit über

a) die für eine öffentlichrechtliche Verpflichtung geleistete Kautions, ausser es handle sich um eine eigentliche öffentlichrechtliche Kautions. Begriff der letzteren, im Sinne von Art. 4 und 6 VDG und Ziff. XII des Anhangs dazu, im Gegensatz zu den durch das Telegraphen- und Telephonrecht auferlegten Kautions (Erw. 2a).

c) die Verrechnung von Forderungen aus öffentlichem Recht (Erw. 2b).

Damit kann, als Verletzung der Gerichtsstandsbestimmung des Art. 250 Abs. 1 SchKG gerügt werden, dass das Konkursgericht eine Kollokationsklage zu Unrecht wegen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte von der Hand gewiesen habe (Erw. 3 am Anfang), und zwar auch vom Beklagten (Erw. 1).

Hat ein Konkursgläubiger nur einen Teil seiner ursprünglichen Forderung eingegeben, weil er mit dem Mehrbetrag eine Schuld an den Gemeinschuldner verrechnet, so kann sich die Konkursverwaltung nicht durch Zulassung der Forderung im ursprünglichen Betrag im Kollokationsplan gegen die Verrechnung zur Wehr setzen, sondern muss Klage erheben, bei deren Gutheissung dann der Mehrbetrag nachträglich eingegeben werden kann. Gegen die Zulassung der Konkursforderung im ursprünglichen Betrag ist Beschwerde zu führen (Erw. 3).

Seite: 239

Recours de droit civil (art. 87 OJF).

Constitue une cause civile – condition de recevabilité du recours – le conflit portant sur:

a) le cautionnement fourni en garantie d'un engagement de droit public, à moins qu'il ne s'agisse d'un cautionnement de droit public au sens propre du mot. Définition de cette dernière notion au regard des art. 4 et 6 JAD et XII de l'Annexe, par opposition aux cautionnements imposés par la législation sur le télégraphe et le téléphone (consid. 2a);

c) la compensation des créances découlant du droit public (consid. 2b).

Peut être invoqué, même par le défendeur (consid. 1), comme une violation de la règle de for édictée à l'art. 250 al. 1 LP, le fait que le juge de la faillite a rejeté une demande de modification de l'état de collocation en jugeant à tort que la cause rentrait dans la compétence des autorités ou des tribunaux administratifs (début du consid. 3).

Lorsqu'un créancier de la faillite ne produit que pour une part seulement de sa créance, dans l'idée de compenser le surplus avec ce qu'il doit au failli, il ne suffit pas à l'administration de la faillite pour s'opposer à la compensation d'admettre dans l'état de collocation la créance pour son montant primitif; elle doit ouvrir action, et si elle obtient gain de cause, le créancier pourra alors intervenir pour l'excédent. Il y a lieu de procéder par voie de plainte contre l'admission de la créance pour son montant primitif (consid. 3).

Ricorso di diritto civile (art. 87 OGF).

Costituisce una causa civile – condizione prima di proponibilità del ricorso – un conflitto che concerne:

a) La cauzione prestata in garanzia di un obbligo di diritto pubblico, a meno che non si tratti d'una cauzione di diritto pubblico nel senso proprio della parola. Definizione di quest'ultima nozione giusta gli art. 4 e 6 della legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (GAD) e XII. dell'allegato, in opposizione alle cauzioni imposte dalle leggi sul telegrafo ed il telefono (consid. 2a);

c) La compensazione di crediti derivanti dal diritto pubblico (consid. 2b).

Può essere invocato anche dal convenuto, quale violazione della norma di foro stabilita dall'art. 250 al. 1 LEF, il fatto che il giudice del fallimento ha respinto una domanda di contestazione della graduatoria ritenendo a torto che la causa fosse di competenza delle autorità o dei tribunali amministrativi (consid. 1 e 3).

Ove un creditore non abbia insinuato che una parte del suo credito nell'intenzione di compensare il resto con quanto deve al fallito,

Seite: 240

non basta che l'amministrazione fallimentare, onde opporsi alla compensazione, ammetta il credito nel suo importo primitivo: occorre ancora che intenti azione e, se vince la causa, il creditore potrà

intervenire per l'eccedente. Contro l'ammissione del credito per l'importo originale è dato il rimedio del gravame (consid. 3).

A. – Am 6. November 1928 schrieb die Kreistelegraphendirektion IV an die Aktiengesellschaft Wolfensberger & Widmer, «dass wir, infolge erschienenen Pressemeldungen, Ihr Bankinstitut betreffend, gehalten sind, von Ihnen als Sicherstellung Ihrer Verbindlichkeiten für Ihre verschiedenen Telephonanschlüsse eine Barkaution von 18000 Fr. zu verlangen». In jenen Tagen hatte das Bezirksgericht Zürich in Anwendung von Art. 657 OR Rechtsanwalt Güller zum Kurator bestellt. Dieser übersandte der Kreistelegraphendirektion am 13. November «gemäss gestriger mündlicher Vereinbarung» 3000 Fr. als Kaution für die Telephon- und Telegrammgebühren vom 12. November hinweg, und in der zweiten Hälfte November dann noch 2000 Fr.

B. – In dem anfangs 1929 über die A.-G. Wolfensberger & Widmer eröffneten Konkurse gab die Kreistelegraphendirektion folgende «Aufstellung unserer Forderung über die ausstehenden Telephongebühren aus der gehaltenen Anlage... laut Abonnementsvertrag» ein:

Gebühren pro Oktober 1928 Fr. 4712. –

Gebühren pro November 1928 Fr. 776.15

Gebühren pro Dezember 1928 Fr. 224.90

Gebühren pro Januar 1929 Fr. 9.40

Rücktrittsentschädigung für die Spezialeinrichtungen laut
Abonnementsvertrag

Fr. 14000. –

Total Fr. 19722.45

Abzüglich:

Barkaution für Einzelanschluss

Wolfensberger & Cie m. Zins

Fr. 305.05 Fr.

Barkaution für Telegrammgebühren mit
Zins

Fr. 617.15 Fr.

Fr. 922.20 Fr. 19722.45

Seite: 241

Übertrag Fr. 922.20 Fr. 19722.45

Barkaution seit 13. bzw. 21. November Fr. 5064.55

1928 mit Zins

Wert der 10 3% Obligationen SBB 1903

samt Zins

Fr. ? Fr. (5986.75)

Saldo unseres Guthabens Fr. (13735.70)

Hierüber verfügte die Konkursverwaltung im Kollokationsplan wie folgt:

«Fr. 4712. - Gebühren pro Oktober 1928

Rücktrittsentschädigung laut Abonnementsvertrag,

Fr. 14000. –

Fr. 18712. – abzüglich:

gutgeschriebene Barkaution laut Eingabe

Fr. 922.20

Fr. 17789.80 Total der anerkannten Forderung, wofür das Pfandrecht an 10

Obligationen SBB 1903 samt laufendem Zins besteht

Eine Verrechnung der vom Kurator geleisteten Kautionen von 3000 und 2000 Fr., total also 5000 Fr. nebst Zins, mit Ihrer Forderung bestreiten wir, da die Kaution nur zur Deckung der laufenden Gebühren, die lediglich 1010 Fr. 45 Cts. betragen, diene. Wir verlangen daher Abrechnung über diese beiden Kautionen und die Rückerstattung des Überschusses von ca. 4000 Fr...»

C. – Mit der vorliegenden Kollokationsplananfechtungsklage stellt die Eidgenössische Telephonverwaltung die Rechtsfrage: «Ist die Klägerin berechtigt, die kollozierte Forderung von 17789 Fr. 80 Cts., wofür das Pfandrecht an 10 Obligationen SBB 1903 samt laufendem Zins besteht, mit den vom Kurator geleisteten Kautionen von 3000 Fr. und 2000 Fr. nebst Zins zu verrechnen?»

D. – Das Obergericht des Kantons Zürich hat am 23. Mai 1930 die Klage von der Hand gewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Der Streit gehe um die Kautionspflicht der Kridarin als Telephonabonnent gegenüber der Telephonverwaltung und um den Umfang dieser Pflicht. Beides bestimme sich nach öffentlichem Recht,

Seite: 242

nämlich dem laut Art. 17 Abs. 2 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes massgebenden Art. 23 dieses Gesetzes und den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften der Telephonordnung. Entstehen über die Anwendung dieser Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten, so falle die Entscheidung hierüber nicht in die Zuständigkeit des Zivilrichters, sondern der eidgenössischen Verwaltungsbehörden und des Bundesgerichtes als Verwaltungsgerichtes. «Wenn sich also die Kridarin der ihr mitgeteilten Kautionsauflage nicht unterziehen wollte, und wenn – nach dem die vor dem Konkursausbruch bereits eingeleitete Angelegenheit bis zur Konkurseröffnung noch nicht hatte definitiv geregelt werden können – die Konkursverwaltung die betr. Verfügung nicht als gerechtfertigt betrachtet, so muss sie, um die Sache abzuklären, den Weg des verwaltungsrechtlichen Rekurses beschreiten. Ob das noch möglich sei, kann hier nicht untersucht werden, wie vorgegangen werden kann, ist aus BGE 48 III No. 67 ersichtlich.»

E. – Gegen dieses Urteil hat die Beklagte zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Ziff. 3 OG geführt mit dem Antrag, das Obergericht sei anzuhalten, auf die Kollokationsklage einzutreten und über die Streitfrage materiell zu entscheiden.

Aus den Erwägungen:

1. – Dadurch, dass die Klage von der Hand gewiesen wurde, ist auch die Beklagte insofern beschwert, als sie befürchten muss, sich nun dem Austrag der Sache vor den Bundesverwaltungsbehörden und dem Bundesverwaltungsgericht, anstatt dem Konkursgericht und den diesem übergeordneten Instanzen, unterwerfen zu müssen.

2. – Erste Voraussetzung der Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde ist, dass der vorliegende Prozess eine Zivilsache betrifft, entgegen dem Ausgangspunkte der Vorinstanz.

a) Streitig ist nicht, wie die Vorinstanz meint, die Kautionspflicht der Kridarin gegenüber der Telephonverwaltung und der Umfang dieser Pflicht, sondern eine

Seite: 243

Rechtswirkung der bereits geleisteten Kautions. Freilich bestimmen die von der Vorinstanz angeführten Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 und Ziffer XII des Anhangs dazu, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist gegen Entscheide der Bundesverwaltung über öffentlichrechtliche Kautionen, nämlich Entscheide über Ansprüche auf Leistung oder Rückerstattung öffentlichrechtlicher Kautionen, namentlich Kautionen der Versicherungsgesellschaften, Kautionen der Auswanderungsagenturen und Kautionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Übertretung fiskalischer Bundesgesetze, sowie gegen Entscheide des Postdepartements und Entscheide der Obertelegraphendirektion, die an das Departement nicht weiterziehbar sind, über Ansprüche, die sich stützen auf

a) das Postverkehrsgesetz oder das Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz,

b) die zugehörigen Vollziehungsverordnungen,

c) die in Art. 67 Abs. 2 des Postverkehrsgesetzes und in Art. 46 Abs. 2 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes erwähnten, an die Anstaltsbenützer gerichteten Ausführungsbestimmungen.

Indessen darf aus der letztangeführten Vorschrift (Ziffer XII des Anhangs) nicht etwa geschlossen werden, dass andere als die in Art. 4 und näher ausgeführt in Art. 6 VDG genannten Kautionen, m. a. W. andere als öffentlichrechtliche Kautionen Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden können, sofern sie durch das Post-, Telegraphen- oder Telephonrecht auferlegt werden, da die Kautionsstreitigkeiten als durch die Spezialvorschrift des Art. 6 VDG abschliessend geordnet angesehen werden müssen, die eben nur die eigentlichen öffentlichrechtlichen Kautionen umfasst. Damit aber eine Kautions öffentlichrechtlicher Natur sei, genügt nicht, dass sie eine öffentlichrechtliche Verpflichtung sicherzustellen zum Zwecke hat, was vorliegend freilich zuträfe. Wird z. B. auf dem Wege

Seite: 244

der Bürgschaft oder Pfandbestellung Sicherheit für eine Steuer geleistet, um deren Stundung zu erlangen, so wird diese auf übereinstimmendem Parteiwillen beruhende Sicherheitsleistung von den bezüglichen Vorschriften des Privatrechts beherrscht. Von öffentlichrechtlicher Kautions kann auch nicht schon gesprochen werden, sobald das öffentliche Recht die Kautionspflicht statuiert, sondern nur, wenn das öffentliche Recht ausserdem das Nähere der Art und Weise (Form) der Kautionsleistung und namentlich deren Rechtswirkungen ordnet. Dies ergibt sich aus der freilich nur beispielsweise Aufzählung öffentlichrechtlicher Kautionen in Art. 6 VDG, die indessen das Wesen der in Frage kommenden Kautionen unzweideutig kennzeichnet, wie es vornehmlich im Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919, insbesondere Art. 4, 5, 6, 7 usw., aber auch im Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen

vom 22. März 1888, insbesondere Art. 4, und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zu Tage tritt. Hier wird das Rechtsverhältnis der Kautions im einzelnen durch das Verwaltungsrecht geordnet, so dass für eine freie Vereinbarung nicht mehr (oder höchstens in nebensächlichen Punkten) Raum ist. Ganz anders verhält es sich mit der vorliegend streitigen Kautions, die einzig insofern verwaltungsrechtlich bedingt ist, als Art. 23 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes die Telegraphenverwaltung berechtigt, von den Teilnehmern am Telephonverkehr Sicherheitsleistung zur Deckung von Taxen und Gebühren zu verlangen, und §§ 32 und 33 der Telephonordnung die Fälle, in denen dies geschehen kann, im einzelnen umschreiben und weiter bestimmen, dass beim Ausbleiben der Sicherheitsleistung der Anschluss für ausgehende Gespräche und Telegramme gesperrt, ja allfällig ausser Betrieb gesetzt und schliesslich sogar aufgehoben werden kann. Dabei werden als Mittel der Sicherheitsleistung für die einen oder anderen Fälle Bürgschaft und Hinterlage oder Barhinterlage

Seite: 245

genannt, so zwar, dass es der Vereinbarung vorbehalten bleibt, in welcher Weise die Sicherheit geleistet werde, der Teilnehmer am Telephonverkehr also nicht schlechthin den bezüglichlichen Anordnungen der Telegraphenverwaltung unterworfen ist. Derartige Sicherheitsleistungen sind alsdann nichts anderes als Privatrechtsgeschäfte, die abgeschlossen werden, um einen vom öffentlichen Recht angedrohten Nachteil abzuwenden. Dass sie nicht als öffentlichrechtliche Kautions angesprochen werden können, sondern vom Privatrecht beherrscht werden, hat das Bundesgericht bereits früher in einem ähnlichen Fall ausgesprochen, wo eine Pflicht zur Sicherheitsleistung von kantonalen Fremdenpolizeirechts wegen in Frage stand (BGE 51 I S. 272 ff., insbesondere 280 ff.). Wo diese Pflicht nicht dem kantonalen, sondern dem eidgenössischen Verwaltungsrecht entspringt, hat an der Rechtsnatur der in Erfüllung derselben geleisteten Sicherheit durch die Einführung der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit natürlich nichts geändert werden wollen, sondern nach wie vor bleibt die Sicherheitsleistung als solche dem öffentlichen Recht entrückt. Es wäre denn auch höchst sonderbar, wenn die von Wolfensberger & Widmer früher vermitteltst Aushändigung von Bundesbahnbobligationen geleistete Sicherheit, die von den Parteien übereinstimmend als ziviles Pfandrecht angesehen wird, einen ganz anderen rechtlichen Charakter aufwiese als die streitige, die sich ja sehr wohl als *pignus irregulare*, allfällig *depositum irregulare* oder endlich Sicherheitsübereignung von Geld, jedenfalls als ziviles Rechtsgeschäft ansehen lässt. Handelt es sich im ersten Falle nicht um eine öffentlich-rechtliche Kautions, so ist nicht einzusehen, wieso im letzteren Falle.

b) Selbst wenn die in Frage stehende Sicherheitsleistung nicht als Privatrechtsgeschäft anzusehen wäre, so wäre damit die zivilistische Natur der vorliegenden Streitsache noch nicht ausgeschlossen. Denn eigentlich streitig ist ja nur, ob die Klägerin ihre Schuld auf Rückerstattung der

Seite: 246

geleisteten Barkautions mit ihrer Gegenforderung aus Gebühren verrechnen dürfe, d.h. ob bezw. inwieweit sie einerseits ihre dahierige Schuld ohne Barzahlung tilgen, anderseits ihre eingegebene und zugelassene Gebührenforderung im Umfange der geleisteten Kautions auf anderem Weg als durch blosser Teilnahme am Konkurs, mittels Anspruch auf die entsprechende Konkursdividende, zur Geltung bringen könne. Nun wird ja aber die Verrechnung durch das Privatrecht umfassend geordnet, nicht etwa nur für Forderungen, die aus dem Privatrecht hergeleitet werden. Nur unter diesem Gesichtspunkte lässt sich die Vorschrift des Art. 125 Ziff. 3 OR verstehen, wonach Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte nicht wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung getilgt werden können. Hieraus muss geschlossen werden, dass es ein zivilistisches Rechtsgeschäft ist, wenn Verpflichtungen gegen Privatpersonen aus öffentlichem Rechte durch Verrechnung getilgt werden, oder wenn umgekehrt mit Ansprüchen aus öffentlichem Rechte, sei es Ansprüchen des Gemeinwesens oder von Privatpersonen, verrechnet wird. Vorliegend ist es aber gerade das Gemeinwesen, nämlich die Bundesverwaltung, die ihre Kautionsrückerstattungsverpflichtung gegen die Gemeinschuldnerin durch Verrechnung tilgen will, was nach dem Ausgeführten ein vom Privatrecht beherrschtes Geschäft darstellt, gleichgültig ob davon ausgegangen werde, es handle sich dabei um die Rückerstattungspflicht aus *pignus irregulare* oder *depositum irregulare* oder Sicherheitsübereignung, oder aber um die Rückerstattung einer öffentlichrechtlichen Kautions. Somit ist auch der Streit über die Zulässigkeit dieser Verrechnung, über das Vorliegen der Voraussetzungen derselben, eine Zivilsache.

3. — Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres auch, dass die Vorinstanz die vorliegende Kollokationsklage zu Unrecht aus dem Grunde von der Hand gewiesen hat, dass das damit gestellte Rechtsbegehren nach öffentlichem Rechte und daher von anderen Behörden als dem Konkursgerichte

Seite: 247

zu beurteilen sei. Dies kann in der Tat mit der zivilrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung einer Gerichtsstandsbestimmung des eidgenössischen Rechtes gerügt werden, weil hierunter alle bundesrechtlichen Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit nicht nur der Gerichte, sondern auch anderer Behörden, sei es im Verhältnis zu den Gerichten, sei es im Verhältnis unter sich, zu verstehen sind (vgl. BGE 56 II S. 2 f.), also auch Art. 250 Abs. 1 SchKG, wonach zur Anfechtung des Kollokationsplanes beim Konkursgerichte Klage anzuheben ist, der freilich die von der Vorinstanz zutreffend unter Hinweis auf BGE 48 II S. 228 erwähnte Ausnahme erleidet, die aber eben vorliegend nicht zutrifft. Indessen kann sich die Rüge der Verletzung des Art. 250 Abs. 1 SchKG nur unter der Voraussetzung als begründet erweisen, dass die erhobene Klage wirklich eine Kollokationsklage ist. Als Kollokationsklage kann nach Art. 250 Abs. 2 SchKG eine Klage eigentlich nur dann angesehen werden, wenn ein Konkursgläubiger behauptet, dass seine Forderung mit Unrecht abgewiesen (oder herabgesetzt, oder dass sie nicht im gebührenden Rang aufgeführt) sei, oder die Zulassung eines andern Gläubigers (oder den diesem angewiesenen Rang) bestreiten will. Hier macht die Klägerin nichts derartiges geltend, sondern ihr auf Zulassung der Verrechnung abzielender Klagantrag läuft im Gegenteil darauf hinaus, dass sie Zulassung einer Konkursforderung in geringerem Betrage wünscht. In der Tat hatte sie selbst mit der Konkurseingabe nur eine Forderung von 13735 Fr. 70 Cts. angemeldet, indem sie davon ausging, dass ein Teil ihrer Forderung infolge Verrechnung der Kautionsrückerstattungspflicht getilgt sei, während die Konkursverwaltung im Kollokationsplan eine (in diesem Betrage gar nicht angemeldete) Forderung der Klägerin von 17789 Fr. 80 Cts. zuliess, indem sie die Verrechnung ihrer Kautionsrückerstattungsverpflichtung nicht (bezw. nur für einen verhältnismässig kleinen Teilbetrag) gelten lassen wollte. Diese Verfügung der Konkursverwaltung war für

Seite: 248

die Klägerin materiell nachteilig, da sie danach auch für denjenigen Teil ihrer Forderung mit der Konkursdividende vorlieb nehmen sollte, den sie durch Verrechnung voll einbringen zu können geglaubt hatte. Formell aber war die Verfügung der Konkursverwaltung durchaus verfehlt, weshalb sie mit Erfolg durch Beschwerde hätte angefochten werden können. Woher die Konkursverwaltung das Recht, eine gewöhnliche Konkursforderung in höherem als dem angemeldeten Betrage zuzulassen, herleiten könnte, ist ganz unerfindlich. Hat ein Konkursgläubiger deswegen nur eine reduzierte Forderung angemeldet, weil er mit dem Mehrbetrag eine Schuld gegenüber dem Gemeinschuldner durch Verrechnung zu tilgen gedenkt, so hat sich die Konkursverwaltung um den angeblich durch Verrechnung getilgten und daher nicht angemeldeten Teil der Forderung nicht zu kümmern, sondern sich darauf zu beschränken, die Forderung im angemeldeten reduzierten Betrage zuzulassen. Will sie die Verrechnung nicht gelten lassen, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als die Gegenforderung des Gemeinschuldners einzutreiben und zu diesem Zwecke gegen den Konkursgläubiger Klage zu erheben, welcher dieser durch die Einrede der Verrechnung entgegentreten kann. Wird die Verrechnungseinrede gutgeheissen und also die Klage abgewiesen, so hat es einfach bei der erfolgten Zulassung der reduzierten Konkursforderung im Kollokationsplan sein Bewenden. Wird dagegen die Verrechnungseinrede abgewiesen und also die Klage zugesprochen, so ist es dem beklagten Konkursgläubiger anheimgestellt, mit einer nachträglichen Konkurseingabe auch noch den Mehrbetrag seiner Konkursforderung anzumelden, der sich nun nicht als getilgt erweist, weil sein Vorhaben, ihn zur Tilgung seiner Schuld gegenüber dem Gemeinschuldner zu benützen, vereitelt worden ist (vgl. BGE 45 III S. 236 ff.) Die Klägerin hätte also binnen zehn Tagen nach Auflage des Kollokationsplanes Beschwerde führen sollen, um gegen die formell unzulässige und materiell für sie nachteilige Behandlung ihrer Konkurseingabe aufzutreten